

BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Überschreitung der Nitratkonzentration nach § 6 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Belm-Nettetal

§ 6 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Gattberg, Icker und Powe der Gemeinde Belm sowie den Brunnen Nettetal der Stadtwerke Osnabrück – Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal – vom 19.06.2017 besagt folgendes:

§ 6 Abs. 3 WSG-VO Belm-Nettetal

Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres (arithmetisches Mittel von mindestens 4 Quartalsmessungen durch ein akkreditiertes Labor gemäß NLGA-Landesliste) einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) wie folgt durchzuführen:

Mais: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber der Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Verzicht auf Zuschläge.

Alle anderen Früchte außer Grünland: Reduzierung der N-Düngung um mindestens 10 % gegenüber dem Sollwert der Düngeempfehlung und Verzicht auf Zuschläge.

Weizen: Verzicht auf die Ährengabe

Verbot der Ausbringen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen.

Vollständige Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte

Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.

Der Landkreis Osnabrück als Untere Wasserbehörde stellt fest, dass der in § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Gattberg, Icker und Powe der Gemeinde Belm sowie den Brunnen Nettetal der Stadtwerke Osnabrück – Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal – vom 19.06.2017 genannte Wert der Nitratkonzentration im Rohwasser der Förderbrunnen Powe und Icker im Vorjahr überschritten wurde.

Die in § 6 Abs. 3 der Verordnung aufgeführten Anforderungen an die Düngung (s.o.) treten für die im gemeinsamen Einzugsgebiet der Brunnen Gattberg, Icker und Powe gelegenen Flächen im Landkreis Osnabrück zum **1. Dezember 2018** in Kraft.

Osnabrück, den 08.11.2018

Az.: 7.67.30.33.09.02 ol

L.S.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
- Fachdienst Umwelt -
i.A. L. Olschewski

Grüne Fläche = Geltungsbereich der Düngebeschränkungen

